**STADTGEMEINDE**
*St. Johann im Pongau*
***Hauptstraße 18 5600 St. Johann im Pongau***
***Parkraum, Straßen, Wohnen***
*(06412) 8001-0 office@st.johann.at www.st.johann.at*

Zahl: STR-2/2026
Sachbearbeiter: Poier Thomas
☎ DW 140

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau erlässt hiermit gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94d Z 4 der Straßenverkehrsordnung - StVO, BGBl. Nr. 169/1960 i.d.g.F., folgende straßenpolizeiliche

# V e r o r d n u n g :

1. Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 13.5.2002, mit der auf der Gemeindestraße im Ortsteil Alpendorf, in Abänderung anderslautender bisheriger Verordnungen, ab der Kreuzung mit der Zufahrt zum Parkplatz der Gondelbahn bis nach der Trafo-Station beim Haus Oberforsthof-Gut beidseitig ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit, verfügt worden ist, wird **aufgehoben**.

2. Die Verordnung vom 13.5.2002 tritt mit Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Entfernung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

**Beilage:**
Verordnung vom 13.5.2002

Die Bürgermeisterin:
Eveline Huber, BA

Dieses Dokument wurde von Eveline Huber, BA elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 28.01.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur

Ergeht an:
1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
2. Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
3. Bauhof (per E-Mail), mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks
4. EDV-Abteilung (per E-Mail) mit der Anordnung um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage
5. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr (Mitteilung gem. § 53 Abs. 6 GdO - per E-Mail)

6. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)

---

**Begründung:**

Im Rahmen der Verkehrszeichenevaluierung wurde festgestellt, dass die straßenpolizeiliche Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau vom 13.5.2002 nicht mehr dem ursprünglichen Regelungszweck entspricht.

In den vergangenen Jahren wurde durch die Alpendorf Bergbahnen AG eine große Anzahl von Parkplätzen für Tagesskifahrer geschaffen. Darüber hinaus verfügen die ansässigen Hotelbetriebe über ausreichend Parkmöglichkeiten für ihre Gäste.

Auf Gurnd der vorhandenen Straßenbreite ist gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung - StVO das Parken ohnehin unzulässig. Aus diesem Grund war die gegenständliche Verordnung aufzuheben.